



Richtlinien

für die Erteilung einer strassenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis zur Errichtung
öffentlicher E-Ladesäulen im Stadtgebiet Puchheim

1. Präambel

Die Stadt Puchheim befürwortet grundsätzlich den Ausbau bzw. die Erweiterung des E-Ladenetzes innerhalb des Stadtgebiets und möchte hierbei unterstützend tätig sein. E-Ladesäulen leisten einen wichtigen Beitrag zur Mobilitätswende. Die Errichtung bzw. deren Ausbau ist aber keine kommunale Aufgabe der Daseinsvorsorge. Daher ist die Stadt bereit, auf Antrag entsprechende Flächen zur Verfügung zu stellen. Wichtig ist hierbei eine bedarfsgerechte und nutzerfreundliche Ladeinfrastruktur.

Ziel dieser Richtlinie ist privatwirtschaftlichen Akteuren den eigenverantwortlichen Ausbau und Betrieb öffentlicher E-Ladesäulen zu ermöglichen und zu vereinfachen. Hierfür sollen Antragsverfahren und die Beurteilungsgrundlagen transparent dargestellt werden und die räumliche Verteilung innerhalb des Stadtgebiets gesteuert werden.

2. Geltungsbereich

2.1 Diese Richtlinie gilt ausschließlich für die Erteilung von strassenrechtlichen Sondernutzungserlaubnissen zur Errichtung und zum Betrieb von öffentlichen E-Ladesäulen einschließlich der erforderlichen Zuleitungen gem. § 2 („Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen“) der Sondernutzungssatzung der Stadt Puchheim vom 15.12.2000 in Verbindung mit Art. 18 BayStrWG („Sondernutzung nach öffentlichem Recht, Verordnungsermächtigung“) und § 8 Abs. 1 FStrG („Sondernutzungen; Verordnungsermächtigung“). Ferner gilt § 1 („Geltungsbereich“) der Sondernutzungssatzung der Stadt Puchheim in der jeweils aktuellen Fassung.

2.2 Die Richtlinie setzt voraus, dass die gesetzlichen Regelungen und Vorschriften des örtlichen Planungsrechts berücksichtigt werden. Eine isolierte Befreiung ist erforderlich, wenn eine entgegenstehende bau- und planungsrechtliche Vorgabe vorhanden ist und stellt die Voraussetzung für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis dar.

2.3 Die Stadt behält sich vor, in Ausnahmefällen eine Genehmigung in Form einer Gestattung zu erteilen.

3. Gegenstand

3.1 Gegenstand dieser Richtlinie ist die bedarfsgerechte und den Gemeingebräuch sowie die Parkkonkurrenz soweit wie möglich schonende Steuerung des Ausbaus öffentlicher Ladeinfrastruktur im Stadtgebiet.

3.2 Zu diesem Zweck wird künftig das im Rahmen der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb von E-Ladesäulen samt erforderlicher Zuleitungen eröffnete strassenrechtliche Ermessen sowie das behördliche Verfahrensermessen der Stadt gemäß Art. 10 BayVwVfG („Nicht-förmlichkeit des Verwaltungsverfahrens“) im Sinne größtmöglicher Chancengleichheit und Transparenz gemäß den vorliegenden Richtlinien ausgeübt.

4. Begriffsbestimmung

4.1 Unter dem Begriff „E-Ladesäulen“ (nachfolgend auch als „Ladesäule“ bezeichnet) werden neben der E-Ladesäule selbst auch der Haus- / Netzanschluss sowie dessen baulichen Anlagen, dazugehörige Versorgungsleitungen (Strom-, Netzwerk- und Kommunikationsleitungen) und Befestigungen zur und um die E-Ladesäule zusammengefasst. Eine E-Ladesäule kann über mehrere „Ladepunkte“ verfügen.

4.2 „Normalladepunkte“ weisen dabei eine Ladeleistung von ≤ 22 kW auf und müssen beim Wechselstromladen mindestens mit einer Typ 2 Steckdose oder einer Typ 2 Fahrzeugkupplung ausgerüstet werden. Für das Gleichstromladen muss jeder Ladepunkt mindestens mit einer Combo Typ 2 – CCS Fahrzeugkupplung ausgerüstet sein (vgl. Ladesäulenverordnung - LSV).

4.3 „Schnellladepunkte“ weisen hingegen eine Ladeleistung von > 22 kW auf und müssen für das Wechselstrom- und Gleichstromladen mindestens mit einer Combo Typ 2 – CCS Fahrzeugkupplung ausgerüstet werden (vgl. Ladesäulenverordnung - LSV).

4.4 Öffentlich zugänglich sind Ladepunkte gem. Ladesäulenverordnung (LSV) dann, wenn der Zugang oder der Erwerb einer Zutrittsberechtigung jedem potenziell Nutzenden gleichermaßen möglich ist. Diese unterliegen den technischen Regelungen der LSV, des Eichrechts sowie den Vorgaben dieser Richtlinie samt Anlage. Der Betreiber der öffentlichen Ladesäule ist Charge Point Operator (CPO)¹.

5. Verteilungsschlüssel – „Lade-Cluster“

5.1 Der Ausbau der öffentlichen Ladeinfrastruktur soll zur Schonung des Gemeingebräuchs sowie Parkkonkurrenz dem tatsächlichen Bedarf unter Berücksichtigung zukünftiger Entwicklungen entsprechen

¹ Der CPO ist u.a. für die Planung und Errichtung von Ladesäulen, die technische und rechtliche Meldung bei Behörden und die Erstellung des Zugangs (technisch sowie wirtschaftlich) des Ladepunkts verantwortlich (= „Ladepunktbetreiber“).

und vor allem räumlich verteilt werden. Zudem sind strassenrechtliche Belange und Standortkriterien (gem. Anlage 1 dieser Richtlinie) sowie weitere Auflagen gem. Ziffer 7 dieser Richtlinie einzuhalten.

5.2 Bemessungsgrundlage für eine räumliche Verteilung bzw. Streuung sind die sog. „Lade-Cluster“. Das bebaute Stadtgebiet wird hierfür in einzelne Sektoren in Form von Sechsecken mit einem Innenkreisdurchmesser von 175 Metern bzw. einer Seitenlänge von 101 Metern untergliedert.

5.3 Je Lade-Cluster wird nur eine Sondernutzungserlaubnis nach in dieser Richtlinie beschriebener Verfahrensweise erteilt. Mögliche Anträge auf Erteilung weiterer Sondernutzungserlaubnisse für Standorte im selben „Lade-Cluster“ werden grundsätzlich mit Verweis auf die Schonung des Gemeingebrauchs abgelehnt. Existiert in einem „Lade-Cluster“ noch keine Ladeinfrastruktur, ist dieser somit grundsätzlich noch verfügbar. Bei mehreren Anträgen je Lade-Cluster entscheidet das Eingangsdatum des schriftlichen Antrags. Sollten für ein „Lade-Cluster“ in der Vergangenheit bereits eine oder mehrere Sondernutzungserlaubnisse erteilt worden sein, gilt dieser Bereich ebenfalls als belegt und es ist keine weitere Ladeinfrastruktur möglich.

5.4 Die Stadt behält sich vor, z. B. bei entsprechender Auslastung der bereits bestehenden Ladeinfrastruktur die Anzahl an Ladesäulen je Lade-Cluster zu erhöhen. Hierfür verpflichtet sich jeder Antragsteller, der Stadt zum 01.02. eines jeden Jahres über die Auslastungszahlen seiner Ladeinfrastruktur bezogen auf das vorhergehende Kalenderjahr schriftlich zu berichten (je Ladesäule bzw. Ladepunkt: Gesamtanzahl Ladevorgänge, Auslastungsgrad i.S.v. belegter bzw. geladener Zeit, abgegebene Strommenge). Auf Anfrage durch die Stadt Puchheim ist die aktuelle Datenlage zur Auslastung binnen 4 Wochen zusätzlich mitzuteilen.

6. Antragsverfahren

6.1 Die Richtlinie inkl. Anlage ist öffentlich auf der Internetseite der Stadt Puchheim einsehbar. Anträge erfolgen in Schriftform an verkehrsampt@puchheim.de. Anträge sollten enthalten:

- Fotos, Luftbilder, kurze Beschreibung des Standorts
- Adresse / Koordinaten des geplanten Standorts
- Ausstattung / Kosten
- Lagepläne, Katasterauszug, Leitungspläne
- Entwurfs- / Einbauskizze
- Verkehrsbeschilderung IST und SOLL
- Optional: kurze Begründung Standortentscheidung

(6.2) Dem Antragsteller wird unter Berücksichtigung der Erfüllung der Vorgaben dieser Richtlinie samt Anlage sowie der planungs-, bau-, strassen-, wegerechtlicher und verkehrlicher Belange die beantragte Sondernutzungserlaubnis schriftlich erteilt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis. Eine isolierte Befreiung (falls erforderlich) ist einzuholen.

6.3 Durch eine Antragstellung nach Wirksamwerden dieser Richtlinie erklärt sich der Antragssteller mit den vorbezeichneten Verteilungskriterien, den Auflagen und der übrigen Verfahrensweise einverstanden.

6.4 Mit der Inanspruchnahme der Erlaubnis erklärt der Antragsteller den Rechtmittelverzicht.

6.5 Die Erlaubnis gilt nur für den Antragsteller und darf ohne vorherige Zustimmung durch die Stadt Puchheim nicht übertragen werden.

6.6 Die Sondernutzungserlaubnis wird auf zehn Jahre befristet, ausgehend vom Datum der Genehmigung. Nach Ablauf der Frist ist eine erneute Antragseinreichung möglich.

6.7 Beginnt der Antragsteller nicht innerhalb von 6 Monaten nach Erteilung der Erlaubnis mit der Errichtung der beantragten Ladeinfrastruktur, wird die Erlaubnis unwirksam (auflösende Bedingung). Gleiches gilt, wenn die Ladesäule nicht innerhalb von 9 Monaten nach Erteilung der Erlaubnis in Betrieb genommen wird.

6.8 Der Antragsteller übermittelt der Stadt spätestens 8 Wochen nach Fertigstellung genaue und vollständige Bestandspläne im Maßstab 1:250 sowie die Zustandsfeststellung vor und nach der Baumaßnahme in digitaler Form als PDF. Darin ist die Ladesäule samt aller Bestandteile zu vermaßen.

7. Auflagen und Nebenbestimmungen

7.1 Dem Antragsteller obliegt während der Geltungsdauer der Sondernutzungserlaubnis die Verkehrssicherungspflicht für die von der Erlaubnis umfassten und tatsächlich genutzten Straßenfläche, insbesondere auch für die errichtete E-Ladesäule und die Zuleitungen und Anlagen. Von etwaigen Haftungs- und Entschädigungsansprüchen Dritter, welche in kausalem Zusammenhang mit der Ausübung der Sondernutzung entstehen, insbesondere im Falle einer Nichtbeachtung von Nebenbestimmungen zur Sondernutzungserlaubnis, ist die Stadt freizustellen.

7.2 Der Antragsteller hat über den örtlichen Netzbetreiber einen „Dienstleistungsvertrag“ zu schließen, in der die komplette Trassenführung für die bauliche Anlage dokumentiert wird, damit im Falle einer Aufgrabung durch Dritte Spartenauskünfte durch den Netzbetreiber erteilt werden können. Diese vertragliche Regelung ist für den Zeitraum des Betriebs der Anlage durchgehend fortzuführen und im Falle einer Anlagenerweiterung umgehend zu ergänzen.

7.3 Im Falle einer Veräußerung der Anlage oder deren Teile ist der Vertrag mit dem Netzbetreiber durch den neuen Inhaber fortzuführen oder zu kündigen und die Stadt Puchheim binnen 14 Tagen darüber in Kenntnis zu setzen. Kosten, die aus dem Dienstleistungsvertrag entstehen, sind vom Antragsteller zu tragen.

7.4 Sofern der Antragsteller bei einer Veräußerung der Anlage den Dienstleistungsvertrag nicht führt bzw. fortführt, ist dieser für alle materiellen sowie Personenschäden, die bei einer Aufgrabung durch Dritte einhergehen, im vollen Umfang haftbar zu machen. Die Stadt Puchheim erteilt keine Spartenauskünfte und ist von allen Schadensansprüchen freigestellt.

7.5 Alle Kosten, die mit der Ladesäulenerstellung, Ladesäulenunterhaltung (z. B. Prüfung-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten) und Ladesäulenbeschilderung verbunden sind, sind vom Antragsteller zu tragen.

7.6 Etwaige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse, privatrechtliche Zustimmungen oder dergleichen Dritter, die bei der Errichtung der Ladesäule erforderlich sind, holt der Antragsteller oder sein Erfüllungsgehilfe auf seine Kosten ein. Der Hausanschluss ist beim örtlichen Netzbetreiber zu beantragen.

7.7 Die Stadt Puchheim behält sich einen befristeten Widerruf bzw. eine temporäre Aussetzung des Sondernutzungsrechts vor. Dies gilt insbesondere für Situationen, in denen die genutzten Flächen zur Errichtung einer Baustelle oder für andere vorübergehende erforderliche Nutzungen benötigt werden. Beginn und Dauer etwaiger Maßnahmen werden dem Antragsteller mitgeteilt. Der Antragsteller duldet die Einwirkungen, die sich bei der Erfüllung der Aufgaben aus der Straßenbaulast, der Verkehrssicherung und aus dem Straßenverkehr ergeben, und nimmt etwaige hieraus entstehende Nachteile hin. Weitere etwaige Nachteile, die aus anderen temporären Einschränkungen (z.B. Demonstrationen, Straßenumzügen, Straßenfesten o.ä.) auf der durch den Antragsteller genutzten Flächen entstehen, sind ebenfalls hinzunehmen. Ein Anspruch auf Kostenerstattung oder Gewinnausfall besteht nicht.

7.8 Nach dem Wegfall des Sondernutzungsrechts beseitigt der Antragsteller die gesamte Ladeinfrastruktur und stellt den ordnungsgemäßen und gleichwertigen Urzustand auf seine Kosten wieder her. Im beidseitigen Einvernehmen können die Stadt und der Antragsteller eine vom Urzustand abweichende Wiederherstellung vereinbaren.

7.9 Kommt der Antragsteller seiner Verpflichtung, die sich aus der Sondernutzungserlaubnis ergibt, insbesondere einer Nebenbestimmung, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so ist die Stadt berechtigt:

- im pflichtmäßigen Ermessen, erforderliche Arbeiten auf Kosten des Antragsstellers zu veranlassen. Die Stadt kündigt dem Antragsteller die beabsichtigten Maßnahmen an. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet oder eine Baustelleneinrichtung zur Sicherung der öffentlichen Versorgung behindert, können die vorherige Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben. In diesen Fällen setzt die Stadt den Antragsteller von den Maßnahmen unverzüglich in Kenntnis
- die Sondernutzungserlaubnis zu widerrufen

7.10 Im Falle des Widerrufs der Sondernutzungserlaubnis sowie bei Einziehung der öffentlichen Verkehrsfläche, auf der sich die Ladeinfrastruktur ganz oder teilweise befindet sowie bei Störung oder Wegfall der Nutzungsmöglichkeit der betroffenen Straßenfläche (z.B. durch Baumaßnahme, Straßenbeschäden, Sperrungen, Änderungen oder Entziehung der Straße) besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt.

7.11 Die Stadt behält sich vor, die jeweilige Sondernutzungserlaubnis einzelfallbezogen mit weiteren Nebenbestimmungen zu versehen.

8. Unwirksamwerden der Sondernutzungserlaubnis

8.1 Im Falle des Unwirksamwerdens der Erlaubnis durch Zeitablauf, Widerruf, Verzicht oder auf sonstige Weise sowie bei der Entziehung der Straße hat der Antragsteller auf Verlangen der Stadt innerhalb einer angemessenen Frist die Ladesäule samt Anlagen, Zubehör und Zuleitungen zu entfernen und die benutzte Straßenfläche in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Das Verlangen der Stadt kann insbesondere dann unterbleiben, wenn derselbe Antragsteller für denselben Standort eine neue Sondernutzungserlaubnis erhält oder ein anderer, dem eine Sondernutzungserlaubnis erteilt worden ist, denselben Standort nutzt und sich der frühere und der neue Antragsteller über eine Folgenutzung der vorhandenen Ladeinfrastruktur einig sind.

8.2 Die Erlaubnis kann durch die Stadt bei Nichteinhalten der Anforderungen oder nicht ordnungsgemäßem Unterhalt sowie bei einem Wechsel des Betreibers widerrufen werden.

9. Begleitende straßenrechtliche Bevorrechtigung

Die Stadt beabsichtigt, für die Standorte, für die nach näherer Maßgabe dieser Richtlinie straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnisse erteilt wurden, ergänzend straßenverkehrsrechtliche Bevorrechtigung vorzusehen.

10. Gebühren

10.1 Für die Sondernutzungserlaubnis fallen Verwaltungsgebühren sowie Sondernutzungsgebühren gemäß der aktuellen Fassung der Satzung der Stadt Puchheim an.

10.2 Für den Rückbau der Ladesäule wird der Stadt eine Sicherheit in Höhe von 1.000,00 € je Ladesäule in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft hinterlegt. Für E-Schnelladesäulen ist nach Aufwand der Herstellung eine angemessene Sicherheitsleistung mit dem Antragsteller zu definieren. Die Bürgschaft ist der Stadt vor Baubeginn zu übergeben.

11. Sonstige öffentlich-rechtliche Erlaubnisse oder privatrechtliche Zustimmungen

Ist zur Ausübung der Sondernutzung eine weitere behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich, so werden diese durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt und müssen vom Antragsteller vor Ausübung der Sondernutzung eingeholt werden. Insbesondere im Falle von Straßenaufbrüchen ist die Zustimmung des Tiefbauamts der Stadt Puchheim unter tiefbau@puchheim.de einzuholen. Dabei sind mindestens Angaben zu Lageplan, Trassierung, Verlegetiefe zu machen. Das Gleiche gilt für privatrechtliche Zustimmungen Dritter.

12. Bestehende Sondernutzungserlaubnisse, anhängige Erlaubniserteilungsverfahren

12.1 Zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Richtlinie bereits erteilte Sondernutzungserlaubnisse für die Errichtung und den Betrieb von Ladesäulen samt erforderlicher Zuleitungen bleiben in ihrem Bestand von dieser Richtlinie unberührt.

12.2 Für ein vor dem Wirksamwerden dieser Richtlinie begonnenes Verwaltungsverfahren zur Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für die Errichtung und den Betrieb einer E-Ladesäule nebst erforderlichen Zuleitungen (i.S. anhängiges Verfahren) soll diese Richtlinie jedoch Anwendung finden.

13. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2025 in Kraft.

Puchheim, den 08.01.2025

STADT PUCHHEIM


Norbert Seidl
Erster Bürgermeister

Anlage

zur Richtlinie für die Erteilung einer strassenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis zur Errichtung öffentlicher E-Ladesäulen im Stadtgebiet Puchheim

1. Grundsatz der Flächenwirtschaftlichkeit

1.1 Die Bestandteile der Ladeinfrastruktur sollen zur Schonung der Flächeninanspruchnahme in einem möglichst engen räumlichen Zusammenhang errichtet werden.

1.2 Die Versiegelung der Oberflächen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

1.3 E-Ladesäulen dürfen nicht im Kronen-/ Wurzelbereich des Baumbestandes stehen.

2. Parkflächengestaltung und Beschilderung

2.1 Parkmöglichkeiten sollen vorrangig auf ausgewiesenen Stellplätzen geschaffen werden.

2.2 Parkflächenmaße

- Längsparker mit Stellplatzbreite \geq 2,00m, an Hauptverkehrswegen mindestens 2,30 m; Stellplatzlänge bei 1 E-Ladesäule: (2 x) mind. 6,00 m, Stellplatzlänge bei 2 und mehr E-Ladesäulen: (4 x) 5,70 m
- Schräg- und Senkrechtparker: Stellplatzbreite mind. 2,50 m, Stellplatzlänge ca. 5,00 m; Beim Einbau einer Ladesäule in einer Parkbucht, darf die Entwässerung der Stellplätze weder durch die Ladesäule selbst noch durch Ihre Schutzvorrichtung negativ beeinflusst werden!
- Muss die Ladesäule aufgrund örtlicher Gegebenheiten selbst auf der Parkfläche verortet werden, so ist eine Fläche von 1,50m (Sperrfäche) dafür vorzuhalten. Die Ladesäule ist entsprechend baulich zu schützen, z.B. Zeichen 600-60

2.3 Beschilderung

- Umsetzbarkeit von verkehrsrechtlichen Anordnungen / Beschilderung und Markierung nach StVO
- Geregelte Parkdauer inkl. Beschilderung für öffentliche Ladesäulen; zeitliche Befristung bspw. Stunden oder Zeitraum (bspw. 4h während Ladevorgang, zwischen 7.00 – 19.00 Uhr während Ladevorgang oder entsprechend des Ladezustands, sofern dies anerkannt und technisch umsetzbar ist)

3. Rechtliche und technische Umsetzung

3.1 Die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften (z.B. Bayerische Bauordnung, Baugesetzbuch) sind zu beachten. Der Bau hat den aktuell anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen.

3.2 Die Regelungen der Verordnung über technische Mindestanforderungen an den sicheren und interoperablen Aufbau und Betrieb von öffentlich zugänglichen Ladepunkten für Elektromobile (Ladesäulenverordnung) sowie die einschlägigen Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes, jeweils in der aktuell gültigen Fassung, sind anzuwenden. Insbesondere ist die Interoperabilität der Ladesäulen mit den gängigen Ladeverfahren sicherzustellen. Bei der Errichtung der Ladesäule ist die DIN VDE 0100-722 zu berücksichtigen.

3.3 Darüber hinaus müssen die in öffentlichen Ladesäulen verwendeten Messeinrichtungen den Vorgaben des Mess- und Eichrechts entsprechen.

3.4 Im Geltungsbereich eines Bebauungsplans sind die konkreten Festsetzungen zu beachten, die für den geplanten Ladesäulenstandort vorgesehen sind, bspw. ist bei festgesetzten Grünflächen eine Befreiung notwendig.

3.5 Bei der Herstellung der Ladesäule fertigt der Antragssteller eine Zustandsfeststellung in Form einer aussagekräftigen Bilddokumentation der in Anspruch genommenen Fläche an.

3.6 Der Stadt Puchheim wird ebenfalls eine lagescharfe Abbildung der umgesetzten Ladeinfrastruktur übermittelt. Gleiches gilt bei den Erweiterungen von Ladesäulen und der dabei notwendigen Verbindung mit Strom- und/ oder Kommunikationskabeln zwischen bspw. zweier Ladesäulen.

3.7 Bezuglich Dokumentations- und Auskunftszecken siehe auch Ziffern 6 & 7 der Richtlinie.

3.8 Bei Aufgrabungen Dritter gibt der Antragssteller bzw. dessen Bevollmächtigter, der Netzbetreiber, im Zuge des Dienstleistungsvertrags über die genaue Lage der Ladesäule und deren Bestandteilen Auskunft.

3.9 Abgeschlossene Arbeiten sind von der Stadt (Tiefbau) schriftlich abzunehmen. Die Abnahme hat spätestens 14 Tage nach Abschluss der Arbeiten zu erfolgen. Der Abnahmetermin ist der Stadt Puchheim unaufgefordert mitzuteilen. Die Gewährleistungsfrist von 4 Jahren beginnt mit dem Tag der Abnahme. Der Antragssteller verpflichtet sich, alle während der Verjährungsfrist hervortretenden Mängel, auf eigene Kosten zu beseitigen.

3.10 Der Antragssteller führt Änderungen oder Sicherungen seiner Ladesäule unverzüglich durch, damit Bau- und Unterhaltsmaßnahmen Dritter mit öffentlichem Belang, die diese nach pflichtgemäßem Ermessen als erforderlich halten, nicht behindert werden (Folgepflicht).

3.11 Der verantwortliche Antragssteller ist auf der E-Ladesäule anzugeben. Drittwerbung ist nicht erlaubt. Die maximale Darstellungsfläche an der E-Ladesäule darf 1m² nicht überschreiten (entspricht Säulenansichtsfläche).

3.12 Auf geltende Parkregelungen am Standort sollte an der Ladesäule hingewiesen werden.

3.13 Märkte sowie andere regelmäßig, nicht dauerhafte Nutzungen im öffentlichen Raum dürfen durch die Errichtung der E-Ladesäule nicht beeinträchtigt werden.

4. Verkehrssicherheit

4.1 Ausschlusskriterien für die Standortwahl:

- baulicher Radweg oder Radfahrstreifen, baulicher gemeinsamer Geh- und Radweg oder baulicher Gehweg mit Zusatz „Radverkehr frei“ zwischen zu ladendem Fahrzeug und Ladepunkt
- frequentierter Schulweg oder Einrichtung für Geh- und Seheingeschränkte in der Nähe

4.2 Das Ladekabel darf während des Ladevorgangs keinesfalls über einen Geh- oder Radweg geführt werden; die Ladesäule ist entsprechend am zur Straße gewendeten Rand des Gehwegs oder auf den Parkflächen selbst zu verorten.

4.3 Es ist ein Sicherheitsabstand von befahrbaren Verkehrsflächen von mindestens 0,30 m einzuhalten.

4.4 Eine nutzbare Restgehwegbreite von mindestens 1,50 m (lichte Breite) ist sicherzustellen.

4.5 Freihaltung von Sichtlinien, d.h. Einbaufreiheit (z.B. Verteilerkästen, Ladesäulen) im Eingangsbereich oder neben Ausfahrten sowie unterhalb von Fenstern.

4.6 Verkehrseinrichtungen und Beschilderungen dürfen in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigt werden.

4.7 Aufgrabungen der öffentlichen Verkehrsflächen zeigt der Antragsteller der Stadt mind. 14 Tage vor Baubeginn schriftlich unter Vorlage von Plänen beim Ordnungsamt der Stadt in Form eines verkehrsrechtlichen Antrags inkl. Antrag auf Aufgrabungsgenehmigung an.

5. Ergänzende Kriterien für E-Schnellladestationen

5.1 Einhaltung der gültigen Immissionsgrenzwerte (Anforderungen der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm und BlmSchV).

5.2 Sofern die Trafos oder auch E-Ladesäulen eine Höhe von 2 m überschreiten, sind diese abstandsflächenpflichtig, sodass hier Abstandsflächen von min. 3 m zur Grundstücksgrenze einzuhalten sind.

5.3 E-Schnellladestationen und ihre Anlagen dürfen nur so errichtet und betrieben werden, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen u.a. durch Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und
- nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.